



## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

### ■ EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

#### Vergleich Suissephone Communications GmbH

Mitteilung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO,  
Holzikofenweg 36, 3003 Bern:

Vergleich vom 28. April 2015 vor dem Handelsgericht des Kantons  
Zürich

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3000 Bern, vertreten  
durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Recht,  
Holzikofenweg 36, 3003 Bern,  
Klägerin

gegen

Suissephone Communications GmbH, Steigstr. 26,  
8406 Winterthur,  
Beklagte

betreffend Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb  
(UWG)

Die Parteien schliessen unter Mitwirkung des Gerichts folgenden

#### Vergleich

1. Die Beklagte verpflichtet sich, keine Werbeanrufe an Personen (mit Ausnahme von bestehenden Kunden) zu tätigen bzw. im Auftrag von ihr tätigen zu lassen, die ihr entweder mündlich oder schriftlich oder durch einen Vermerk im Telefonbuch bzw. im Telefonverzeichnis zum Ausdruck gebracht haben, dass sie keine Werbeanrufe erhalten möchten.
2. Die Beklagte verpflichtet sich, beim ersten Kontakt mit Kunden ihre Firma als „Suissephone Communications“ vorzustellen und auch im weiteren Verlauf des Telefongesprächs die Bezeichnung „Suissephone Communications“ zu verwenden.
3. Die Beklagte verpflichtet sich, keine neuen Kunden zu akquirieren bzw. im Auftrag von ihr akquirieren zu lassen, ohne in den Werbeanrufen die angerufenen Personen darauf hinzuweisen, dass diese bei Annahme des Angebots den Swisscom-Anschluss bewahren und für die übrigen Dienste neu auf Rechnung der Beklagten mittels der Preselection-Methode telefonieren und ohne in den Werbeanrufen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Beklagte in eigenem Namen und unabhängig von der Swisscom handelt.

4. Die Klägerin ist berechtigt, diesen Vergleich auf Kosten der Beklagten in einer von ihr zu wählenden Tageszeitung und Konsumentenzeitschrift sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

Die Beklagte anerkennt die mit der Publikation entstehenden Kosten und verpflichtet sich, die Publikationskosten im Rahmen eines Pauschalbetrages von insgesamt maximal CHF 2'000.- innert zehn Tagen seit Publikation der Klägerin zu bezahlen.

5. Die Beklagte übernimmt die Gerichtskosten.
6. Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

02174837

